

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

46 (24.2.1880)

Beilage zu Nr. 46 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 24. Februar 1880.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 21. Febr. 10. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter Vorsitz des Präsidenten Obkircher. (Schluß aus der Beilage Nr. 45.)

Den dritten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des von Koelle erstatteten Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1880 und 1881, und zwar: Titel I bis VII und XII bis XVI der Ausgabe, Titel I, III, IV und V der Einnahme.

Eine allgemeine Diskussion findet nicht statt; es wird daher sofort in die Einzelberathung eingetreten.

Zu Titel III Verwaltungsgerichtshof bemerkt der Berichterstatter Koelle, es seien hier 11,000 M. für Besoldungen und 1,320 M. für Wohnungsgeldzuschüsse II. Klasse als künftig wegfallend bezeichnet, jedoch mit dem Vorbehalt künftiger Abänderung, wenn eine solche in Folge der Beschlüsse der Kammer notwendig werden sollte. Diese als künftig wegfallend bezeichneten Beträge wären entsprechend zu modifizieren, da nach dem Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof, welches nun endgültig festgestellt sei, künftighin nur ein Rath des Verwaltungsgerichtshofs wegzufallen habe.

Der Vorsitzende regt die Frage an, in welcher Weise diese anderweite Feststellung der künftig wegfallenden Sätze, welche nur noch in dem hälftigen Betrage der vom Berichterstatter angegebenen Summe bestehen könnten, geschehen soll, ob es wohl möglich sein werde, in dieser Hinsicht zunächst einen Beschluß des anderen Hauses abzuwarten, oder ob es genügen würde, dies nur hier zu konstatieren und dem andern Hause davon Anzeige zu machen.

Geheimerath Cron. Es werde nicht möglich sein, hierüber besonders Beschluß zu fassen, nachdem das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichtshofs thatsächlich festgestellt ist; auf letzteres werde sich die Großh. Regierung im gegebenen Falle berufen können.

Nachdem Geheimerath Bluntzli darauf aufmerksam gemacht, daß jedenfalls ein diese Position abändernder Beschluß heute nicht gefaßt werden könne, da es der Ersten Kammer verfassungsmäßig nicht zustehe, am Budget im Detail etwas zu ändern, bemerkt Ministerpräsident Stöcker, daß er eine nochmalige Erörterung dieses Gegenstandes im andern Hause nicht für erforderlich halte. Soweit ihm erinnerlich sei, habe man bei der Berathung des Gesetzes in der Zweiten Kammer die Eventualität der Aenderung dieser Budgetposition in's Auge gefaßt. Hierauf wird die Diskussion geschlossen.

Zu Titel IV Verwaltungsgerichtshof möchte Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Schwarzmann seiner Befriedigung darüber Ausdruck verleihen, daß die Zweite Kammer dem Beschluß ihrer Kommission, ein Kollegialmitglied des Verwaltungsgerichtshofs zu streichen, nicht beigetreten ist. Redner glaubt, daß er als früherer Vorstand des Verwaltungsgerichtshofs am besten in der Lage sei, beurtheilen zu können, ob ein solcher Streich gerechtfertigt gewesen wäre.

Die Geschäfte beim Verwaltungsgerichtshof seien in stetiger Zunahme begriffen. Aus seiner Erfahrung könne er bezeugen, daß die Bewältigung der höchst umfangreichen und schwierigen Arbeiten dieser Behörde nur durch die unermüdblichen Anstrengungen der Mitglieder derselben habe ermöglicht werden können. Eine Verminderung der Arbeitskräfte sei nach seiner festen Ueberzeugung durchaus nicht am Platze. Wer einigermaßen eine Vorstellung habe von den Geschäftsaufgaben des Verwaltungsgerichtshofs, werde eher eine Vermehrung als eine Verminderung der Kollegialmitglieder für erforderlich halten. Er erinnere nur an das Dekretwesen; hier erfordere die Prüfung der einzelnen Beträge einen großen Aufwand an Zeit und Mühe. Habe man aber nicht die nötige Zeit zu gründlicher Prüfung der einzelnen Posten, dann würden leicht Kosten in Abgang dekretirt und Niemand wisse, ob nicht die Staatskasse geschädigt worden sei. Davon erfahre weder die Budgetkommission noch die Oberrechnungskammer etwas. Auf nähere Details wolle er, da es die Zeit nicht erlaube, nicht eingehen, er wiederhole aber, daß nach seiner Erfahrung das Staatsinteresse eine Vermehrung der Räte des Verwaltungsgerichtshofs erfordere.

Zu Titel VI, Bezirksverwaltung und Polizei, ergreift das Wort

Graf v. Berlichingen, um einen Gegenstand zu behandeln, den er schon auf dem vorigen Landtage zur Sprache gebracht habe, nämlich die Gemeinde-Waldhüt, über deren Einrichtung schon viele Klagen laut geworden seien, und zwar zunächst in der Richtung, daß die von den Gemeinden angestellten Waldhüter zum großen Theile aus Individuen sich rekrutierten, welche ihrer Aufgabe durchaus nicht gewachsen sind. Meistens werde dieser Dienst als eine Art Versorgung angesehen. Ein weiterer Mangel sei der, daß jede Gemeinde, sie möge noch so unbedeutende Waldungen haben, ihren besonderen Waldhüter anstelle. Hieraus erstünden für die Gemeinden unnötige Kosten, und wenn die Gehalte der Waldhüter auch noch so gering seien.

Redner würde es dringend wünschen, daß die Anstellung sämtlicher Waldhüter durch die Oberförster er-

folgte, und zwar in der Weise, daß jeder Oberförster in seinem Bezirke die nötige Anzahl Waldhüter zu ernennen und jedem Einzelnen seinen Hutdistrikt anzuweisen hätte, während die Gemeinden nach Verhältnis ihrer Waldungen zum Gehalt des Waldhüters beitragen würden. Aus einer solchen Einrichtung würden nicht nur die Gemeinden, sondern auch der Staat und insbesondere auch die Privaten, welche dormalen den Gemeinde-Waldhütern ihre Waldungen nicht anvertrauen können, denen aber die Aufstellung eigener Waldhüter eine bedeutende Erhöhung der Bewirthschaftungskosten verursacht, Vortheil ziehen können.

Redner schließt mit der Bitte an die Großh. Regierung, diese Frage einer eingehenden Erwägung zu unterziehen und — wenn irgend thunlich — eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes in der von ihm angedeuteten Weise herbeizuführen.

Ministerialpräsident Stöcker will nicht in Abrede stellen, daß Mißstände in dieser Beziehung sich gezeigt haben; ob dies aber in dem Umfange der Fall sei, wie der Vorredner dargestellt habe, könne er weder bejahen noch verneinen, da ihm die einschlägigen Verhältnisse nicht genügend aufgeklärt erschienen. Jedenfalls würde es daher, ehe man den bisherigen Zustand aufgeben, umfassender Erhebungen und Feststellungen über diesen Gegenstand bedürfen, um ermitteln zu können, ob eine Neuregelung in der That dringend geboten erscheine.

Was die Abhilfe anlangt, welche der Herr Vorredner vorgeschlagen habe, so sei darin ein scharfer Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden zu erblicken, und er möchte bezweifeln, ob die Großh. Regierung in dieser Weise vorzugehen vermöchte. Noch mehr aber müsse er bezweifeln, daß eine solche Gesetzesänderung im andern Hause Annahme finden würde, wo besonders auf diesen Theil der Selbständigkeit der Gemeinde hoher Werth gelegt wird. Er sei aber gerne bereit, die heute gegebene Anregung zu benützen, um den Sachverhalt nachher feststellen zu lassen.

Uebrigens glaube er, daß schon mit den derzeitigen gesetzlichen Vorschriften zur Abstellung der gerügten Mißstände viel beigetragen werden könne; § 184 des Forstgesetzes enthalte die Bestimmung, daß die Gemeinde-Waldhüter vom Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderaths und des Försters, ohne Angabe eines Grundes, jederzeit entlassen werden können. Hier sei also der Staatsverwaltungsbehörde ein sehr ausgedehntes Recht in Bezug auf das Waldhüter-Personal zuerkannt; wenn von diesem Rechte entsprechend strenger Gebrauch gemacht werde, so werde auch ohne die von Herrn Vorredner gemütheten Maßnahmen eine Besserung des gegenwärtigen Zustandes herbeigeführt werden können.

Graf v. Berlichingen: Der vom Herrn Ministerialpräsidenten angeführte Paragraph des Forstgesetzes sei ihm wohl bekannt. Damit sei aber nichts gewonnen; denn wenn der eine Waldhüter entlassen sei, so komme ein anderer, der nicht besser sei. Er wiederhole übrigens, daß er diese Sache namentlich auch deshalb angeregt habe, weil er glaube, daß durch das von ihm vorgeschlagene Verfahren eine Entlastung sowohl der Gemeinden als auch der Privaten eintreten werde.

Fehr. v. Göler unterstützt die von Graf v. Berlichingen geäußerten Wünsche. Wenn die Großh. Regierung diese Frage eingehender unteruche, werde sie gewiß zu demselben Resultate gelangen. Er sei bereits beabsichtigt, daß mit den vom Vorredner vorgeschlagenen Maßregeln zu Karlsruhe in die Selbständigkeit der Gemeinden eingegriffen werde, er glaube sogar, daß die Gemeinden damit vollständig zufrieden sein würden. Die Anstellung der Waldhüter durch die Oberförster sei auch wünschenswerth im Interesse der Waldwirthschaft. Die Oberförster hätten große Bezirke und müßten den Waldhütern viel überlassen. Ein gutes Waldhüter-Personal aber, welches den Oberförster in seinen Arbeiten entsprechend unterstützen könne, würde der letztere nur dann sich heranziehen können, wenn er dasselbe von sich aus anzustellen habe.

Es meldet sich noch zum Wort Graf v. Kagenck, um die Großh. Regierung zu bitten, über die Diäten der Gemeindebeamten eine scharfe Kontrolle zu üben. Es seien in dieser Hinsicht vielfache Klagen laut geworden.

Ministerialpräsident Stöcker sagt auch hierüber eine Prüfung zu. Schon jetzt werde übrigens Seitens der Revisionen dem Diätenwesen die nötige Aufmerksamkeit zugewendet. Bemerkten müsse er noch, daß es oft sehr schwer sei, im einzelnen Falle festzustellen, ob die Diätenanforderung begründet ist oder nicht.

Graf v. Kagenck ist dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern dankbar für die zugesagte Prüfung. Es kämen eben ganz evidente Mißbräuche vor.

Im Uebrigen findet eine Diskussion nicht statt; es wird daher zur namentlichen Abstimmung geschritten, welche mit der Annahme der sämtlichen heute zur Berathung gestellten Titel nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer endigt.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des von Geheimerath Grashof erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 20. Febr. 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Bau-

fluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend.

Der Entwurf, welchen die Zweite Kammer unverändert angenommen und dessen unveränderte Annahme auch die Kommission der Ersten Kammer beantragt, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Febr. 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betr. — Regierungsblatt Nr. XVII — erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:

Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden, schon früher ausgeführten Bauten, wenn diesen die Straße in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, einen entsprechenden Beitrag zu den in Absatz 1 genannten Kosten zu leisten haben.

§ 2. Artikel 12 des gedachten Gesetzes erhält folgende neue Fassung:

„Sowohl für neu anzulegende als für schon bestehende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Hauseigentümer die Kosten der neuen Herstellung der vor ihren Grundstücken hinziehenden unterirdischen Abzugskanäle theilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.“

Nach Eröffnung der Generaldiskussion erhält das Wort:

Koelle: Bei der Berathung des Gesetzes vom Jahre 1868 sei sehr viel von der Beschränkung der Freiheit des Eigenthums und der Person gesprochen worden. Er sei ebenfalls ein großer Freund der Freiheit, aber nur insoweit, als dadurch die Mehrheit nicht geschädigt werde. Die Gemeinden seien aber durch dieses Gesetz bisher geschädigt worden, indem dieselben das planlose Bauen in einiger Entfernung vom Orte nicht hätten hindern können und indem sie, wenn einmal eine Straßenanlage nötig sei, die Besitzer der an dieselbe angrenzenden Häuser nicht einmal zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Straße heranziehen konnten. Außer erheblichen finanziellen Opfern der Gemeinden habe der bisherige Zustand auch Nachteile für den öffentlichen Verkehr und die öffentliche Sicherheit im Gefolge gehabt, ein weitläufig und zerstreut gebauter Ort sei viel weniger leicht zu beaufsichtigen, als ein arrondirter, daher eine unverhältnismäßigere Vermehrung der Sicherheitsorgane geboten. Diese Nachteile habe namentlich die Stadt Karlsruhe erfahren, welche mit ihren Bauten einen Raum einnehme, auf dem unbeschadet für Licht, Luft und Gesundheit 150,000 Menschen, und vielleicht noch mehr, wohnen könnten, während sich die Einwohnerzahl gegenwärtig auf etwa 50,000 belaufe. Daß ein solches Mißverhältnis keine großen finanziellen und wirtschaftlichen Nachteile habe, werde wohl eines näheren Nachweises nicht bedürfen. In ähnlicher Lage wie Karlsruhe befänden sich aber noch andere Städte und Orte des Landes.

Er begriffe daher aufrichtig den vorliegenden Entwurf, welcher diesen Mißständen abhelfen solle.

Redner hätte allerdings gewünscht, daß man noch einen Schritt weiter gegangen wäre und gleichzeitig bestimmt hätte, daß nicht nur der Hauseigentümer, sondern überhaupt alle Besitzer von an die Ortsstraße angrenzenden Grundstücken zur Beitragsleistung herangezogen werden können; denn, daß diese Grundstücke, wenn eine Straße an ihnen vorbeigeführt werde, bedeutend an Werth gewinnen, unterliege wohl keinem Zweifel. Einen diesbezüglichen Antrag wolle er indes nicht stellen, begnüge sich vielmehr damit, diesen Punkt hier angeregt zu haben.

Ministerialrath Beger: Der Wunsch des Vorredners sei nicht neu, er sei bereits niedergelegt gewesen in der vom Abg. v. Blittersdorf auf dem vorigen Landtag begründeten Motion, habe aber bei der eingehenden Berathung hierüber im andern Hause keine Unterstützung gefunden. Er gestatte sich in dieser Beziehung auf die Ausführungen des v. Kottack'schen Berichtes zu verweisen, in welchem überzeugend dargelegt sei, welche große Bedenken gegen die Heranziehung der Besitzer der nicht überbauten Grundstücke spreche. Er möchte bezweifeln, daß diese Bedenken sich mit der Zeit heben werden; es erscheine aus allgemein rechtlichen Gründen als unstatthaft, den Eigentümer solcher Grundstücke so zu behandeln wie denjenigen Eigentümer, der sein Grundstück überbaut hat oder im Begriffe ist, dieses zu thun.

Im Uebrigen möchte er sich erlauben, eine Ehrenrettung des Gesetzes vom Jahre 1868 zu versuchen. Es habe sich dieses Gesetz, welches seiner Zeit allseitig freudig begrüßt wurde, nach den regierungsseitig gemachten Erfahrungen im Ganzen bewährt. Wenn es in der einen oder andern Stadt zur Folge gehabt habe, daß diese oder jene Belästigung eingetreten ist, so trage hieran wohl der Umstand die Schuld, daß seine Wirksamkeit in einer Zeit begann, wo die Pöbel eine ungeahnte Aufschwung genommen hat, wo vielleicht über Gebühr gebaut wurde, in der aber gerade von den Stadtverwaltungen das Bauen sehr unterstützt, ja ihnen nur allzusehr Vorschub geleistet wurde. Die Großh. Regierung habe geglaubt, zu einer Abänderung des vorliegenden Gesetzes nur in so weit schreiten zu sollen, als ein wirkliches Bedürfnis hierfür vorliegt und als es geschehen kann, ohne den beabsichtigten Ausgleich zwischen Privaten und Gemeinde in Frage zu stellen. Redner schließt mit der Bitte um Annahme des Entwurfs.

Seine Großh. Hoheit Prinz Karl erwähnt der vor einiger Zeit in der Stadt Karlsruhe begonnenen unterirdischen Dohlenanlage, deren Herstellung den einzelnen Hauseigentümern, an deren Besitzthum der Kanal vorüberführe, ganz bedeutende Kosten verursacht habe, indem ihnen die Verpflichtung auferlegt war, einen Zweigkanal von ihrem Besitzthum aus in den Hauptkanal auf eigene Kosten zu leiten. Eine etwaige nachträgliche Heranziehung dieser Hauseigentümer zu den Kosten der Dohlenanlage auf Grund des vorliegenden Gesetzes wäre nach Ansicht des Redners entschieden unbillig und möchte er daher an den Herrn Regierungsvertreter die Anfrage richten, wie es sich in dieser Hinsicht mit der richtwärtigen Kraft des Gesetzes verhalte.

Ministerialrath Bechert erwidert hierauf: Die Großh. Regierung gehe davon aus, daß die Wirksamkeit des Gesetzes erst vom Tage der Verkündung desselben eintreten solle.

Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Schwarzmann will einen andern Punkt zur Sprache bringen, der ebenfalls in der genannten Motion berührt sei, nämlich den Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, welcher bestimme, daß bei neu anzulegenden Ortsstraßen die Einhaltung der Bauflucht nur da verlangt werden könne, wo die Straße bis zu dem Bauplätze und längs desselben bereits von der Gemeinde übernommen, auf mindestens 15 Fuß Breite in der endgiltigen Straßenhöhe für Fußgänger und Fuhrwerke benutzbar hergestellt und in ihrer ganzen künftigen Breite abgepflastert ist, oder wo diesen Bedingungen ohne Verzug Genüge geleistet wird. Durch diesen Paragraphen schein ihm die eigentliche Wohlthat des Gesetzes gelähmt zu sein. Das Gesetz habe die Absicht, für eine lange Zeit hinaus zu ermöglichen, daß der natürlichen baulichen Entwicklung der Gemeinden keine Hemmnisse in den Weg gelegt werden. Hierzu sei nötig die Aufstellung eines Bauplanes, der seinerseits die Bedeutung habe, daß gegen die Festsetzungen desselben nicht gebaut werden dürfe. Von diesem Prinzip mache § 8 eine bedeutende Ausnahme; er gestatte jedem Einzelnen, beliebig in die Bauflucht hineinzubauen, und wenn die Gemeinde dies verhindern wolle, so müsse sie sofort die Straße herstellen, und zwar oft zu einem Zeitpunkt, wo auch noch nicht das geringste öffentliche Bedürfnis hierfür vorliege. Thue sie dies nicht, so laufe sie Gefahr, späterhin die Durchführung des städtischen Bauplanes nur mit großen Geldausgaben für Expropriationen ermöglichen zu können. Die in Art. 8 getroffene Bestimmung sei unter allen Umständen eine große Kalamität für die betreffenden Gemeinden. Zu Gunsten derselben habe man die Freiheit des Eigenthums angeführt; dem müsse aber entgegengehalten werden, daß der Eigentümer ja bauen könne, er müsse eben nur den Bauplan einhalten.

In dieser Bestimmung liege ein Widerspruch des Gesetzes in sich selbst, wodurch der Absicht des Gesetzes entgegengegriffen werde. Der Artikel 8 werde auch in Zukunft zu Klagen Anlaß geben. Wenn die Großh. Regierung jetzt sich nicht dazu habe entschließen können, den Artikel 8 aufzuheben, so sei dies begreiflich im Hinblick auf die früheren Beschlüsse des andern Hauses gelegentlich der Verathung der Motion des Abg. v. Blittersdorf. Er für seine Person habe jedoch die Ueberzeugung, daß ein diesbezügliches Gesetz doch einmal eingebracht werden müsse, weil ein wirkliches Bedürfnis nach einem solchen vorhanden sei.

Herr v. Göler: Der von Koelle ausgesprochene Wunsch, es möchten auch die Eigentümer nicht überbauter Grundstücke zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Straßen beigezogen werden, habe bisher im Hause keinen Widerspruch gefunden. Um nun der Unterstellung entgegenzutreten, als ob man im Hause allseitig mit dieser Ansicht einverstanden sei, wolle er sich einige Bemerkungen erlauben. Er sei entschieden gegen einen solchen weitgehenden Verzug; dies würde einen Eingriff in die Privatverhältnisse des Einzelnen bedeuten, wie er ihn der Gemeindebehörde nicht zuerkennen wissen möchte. Ein solcher Eigentümer habe ja zunächst nicht den geringsten Nutzen von der Straßenanlage; erst dann, wenn er sein Grundstück überbaue und hierdurch den durch die Herstellung der Straße bedingten Mehrerwerth desselben realisire, erscheine es angemessen, ihn zum Straßenaufwande mit heranzuziehen.

Hofrath Dr. Behaghel wendet sich gegen die Ausführungen des Präsidenten Schwarzmann. Die Mehrheit der Kommission habe sich — und zwar aus guten Gründen — gegen die Aufhebung des Art. 8 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 erklärt. Es sei in den größern Städten die Neigung vorhanden, Pläne auszuarbeiten, welche auf eine sehr weite Zukunft berechnet seien; Art. 8 sei die nötige Korrektur dieses Bestrebens, indem er sagt, die Beschränkung des Eigenthums durch den Stadtbauplan soll nicht weitergehen dürfen, als bis wohin die Ausführbarkeit des Planes von Seiten der Gemeinde jetzt schon als wirklich realisierbar angesehen wird. Es werde der Gemeinde keine so großen Opfer verursacht, wenn sie, wie im Art. 8 vorgeschrieben sei, die nothdürftige Herstellung der Straße, an deren Bauflucht-Einhaltung der Grundeigentümer gebunden sein soll, bewirke. Es sei heute gesagt worden, der Eigentümer sei ja gar nicht gehindert, zu bauen, er müsse dies nur in einer bestimmten Höhe und Richtung thun, allein gerade dies könne ihn verhindern, das zu bauen, wozu er Lust habe, z. B. wenn er ein großes Fabriktablissement bauen wolle, zu welchem er sein ganzes Eigentum brauche, durch letzteres aber eine Straße projektiert sei.

Es sei für die Aufhebung des Art. 8 schon mehrfach die Spekulation Einzelner auf Kosten der Gemeinde angeführt worden; er glaube aber nicht, daß ein Fall nachgewiesen werden könnte, daß Jemand auf's freie Feld ein Haus gebaut habe, damit dasselbe später von der Ge-

meinde, wenn dieselbe das Terrain brauche, im Wege der Expropriation erworben werde.

Redner würde sich ganz entschieden gegen einen etwaigen Antrag auf Aufhebung des Art. 8 des Gesetzes aussprechen müssen.

Koelle ist hinsichtlich des Artikel 8 im Allgemeinen mit Präsident Schwarzmann darin einverstanden, daß durch denselben die Interessen der Städte schwer geschädigt werden, möchte sich aber der Ansicht zuneigen, die im andern Hause von dem Abg. Kiefer ausgesprochen wurde, daß es nämlich eben so mißlich sei, den Artikel 8 stehen zu lassen, als ihn unbedingt zu streichen. Auch er glaube, daß ein Mittelweg gesucht werden sollte, um die hier sich entgegenstehenden Interessen von Stadt und Land auszugleichen.

Redner wendet sich noch mit einigen Worten gegen die Ausführungen des Herrn v. Göler und wiederholt, daß er die Heranziehung sämtlicher Angrenzer an eine neue Straße zu den Kosten der letzteren für dringend wünschenswerth halte. Er sehe jedoch von Stellung eines diesbezüglichen Antrages ab, weil er das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes, das er gegenüber den jetzigen Zuständen für eine Verbesserung halte, nicht erschweren wolle. Hierauf wird die allgemeine Verathung geschlossen.

Der Berichterstatter Geheimrath Grashof will in seinem Schlussworte noch seine persönliche Ansicht über einige im Verlaufe der Diskussion berührte Punkte aussprechen. Zunächst könne er der von Hrn. Koelle geäußerten Ansicht, daß bei Anlage neuer Ortsstraßen nicht bloß die Angrenzer, insofern sie Bauten an denselben besitzen oder solche errichten wollen, sondern überhaupt alle Angrenzer zu den Kosten beitragen sollten, nicht beipflichten, da er einen solchen Verzug entschieden für unbillig erachte, denn die Werthserhöhung der nicht überbauten Grundstücke sei an die Voraussetzung geknüpft, daß diese Grundstücke als Bauplätze benutzt werden. Es könne ja leicht der Fall vorkommen, daß überhaupt die Absicht nicht besteht, ein solches Grundstück einmal als Bauplatz zu verwenden. Dann habe der Eigentümer vielleicht nicht den mindesten Nutzen von der Straße. Es könnten aber sogar aus der Straßenanlage dem Eigentümer Nachtheile entstehen, was Redner an Beispielen näher nachweist.

Was sodann die von einer Seite gewünschte Aufhebung des Art. 8 des Gesetzes vom 20. Febr. 1868 anlangt, so müsse er sich auch hiergegen aussprechen. Wie schon im Kommissionsberichte angedeutet, sei Art. 8 wesentlich für den Grundgedanken des Gesetzes. Wenn dieser Artikel aufgehoben würde, so habe der Eigentümer eines Gebäudes, welches an die projektierte Straße angrenze, keine Gewähr dafür, daß die Straße auch wirklich zur Ausführung gelangt. Es würde bei Aufhebung des Art. 8 eine große Verunsicherung für die Stadtverwaltungen vorliegen, den Artikel 2 des Gesetzes nicht zu handhaben, welcher bestimme, daß die Pläne für die Bedürfnisse der näheren Zukunft festzustellen seien. Dafür, daß dies geschehe, biete Art. 8 eine gewisse Gewähr; denn sonst würden voraussichtlich die Gemeinden ihren Orts-Bauplan auf eine große Entfernung ausdehnen. Es sei auch nicht einmal richtig, daß Art. 8 die Gemeinden nöthige, die projektierten Straßen theilweise auszuführen; denn nach den Art. 4 und 5 sei die Gemeinde berechtigt, das Gelände zu erwerben, dessen sie zur Ausführung des festgestellten Bauplanes bedarf, und sie habe daher nur nöthig, dieses Gelände an sich zu bringen, um zu verhindern, daß nicht in die Straße hinein gebaut wird. Die Gefahr einer Benachtheiligung der Gemeinde liege nicht vor, wenn Art. 2 wirklich gehandhabt werde. Bei diesem Zueinandergreifen der Art. 2, 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 erscheine es ihm bedeutend, durch Aufhebung eines derselben eine Störung in diesem Verhältnisse herbeizuführen. Er wiederhole den Antrag der Kommission, dem Entwurf unverändert die Zustimmung zu ertheilen.

Es folgt die Einzelberathung.

§ 1 wird, nachdem Ministerialrath Bechert eine Anfrage von Hofrath Behaghel, ob auch nach Auffassung der Großh. Regierung dieser Paragraph nur auf solche Straßen Anwendung zu finden habe, die nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes hergestellt werde, in bejahendem Sinne beantwortet hat, unverändert angenommen; ebenso ohne Debatte § 2.

Die namentliche Abstimmung über den Entwurf ergibt dessen Annahme.

Hierauf schreitet das Haus noch zur Wahl der Kommission für den Gesetzentwurf Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Es werden gewählt die Herren Prälat Doll, Freiherr v. Göler, Hofrath Behaghel, Kreis- und Hofgerichts-Präsident a. D. Preßinari und Graf v. Berlinungen und wird sodann die Sitzung geschlossen.

Karlsruhe, 20. Febr. Näherer Bericht über die 41. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey. (Schluß aus der Beilage Nr. 45.)

Die allgemeine Diskussion ist damit beendet. Der Präsident ruft die einzelnen Paragraphen zur Verathung auf. Die §§ 1—6, lautend:

§ 1. Das Handelsministerium ist ermächtigt, in den Reklaturen des Großherzogthums Ermittlungen über das Vorhandensein der Reblaus (Phylloxera vastatrix) in gleicher Weise anstellen zu lassen, wie dies durch das Reichsgesetz vom 6. März 1875 — Reichs-Gesetzblatt von 1875, Seite 175 — dem Reichskanzler für das Deutsche Reich eingeräumt ist.

§ 2. Wenn das Vorhandensein der Reblaus auf einem zur Reklatur benützten Grundstück oder an einzelnen Rebstöcken festgestellt worden ist, kann das Handelsministerium alle diejenigen Anordnungen treffen, welche eine Vertheilung der Reblaus zu verhindern geeignet erscheinen, insbesondere

1) verbieten, daß Reben und Rebtheile, sowie andere Pflanzen und Pflanzentheile, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, ebenso alle sonstigen in den Boden hineinragenden Gegenstände, als Pfähle, Baumtheile u. dgl. dem bezüglichen Grundstück abgegeben oder überhaupt entfernt werden;

2) über den Transport von der Reklatur dienenden Geräthen in den von der Krankheit heimgeführten Gegenden beschränkende Vorschriften erlassen;

3) die Vernichtung der verseuchten Reklaturen und die Entseuchung des Bodens anordnen und ausführen lassen;

4) die Benützung des Bodens auch nach erfolgter Entseuchung zur Reklatur oder zur Kultur von Gewächsen überhaupt für einen bestimmten Zeitraum untersagen.

§ 3. Es bleibt dem Handelsministerium überlassen, die für nöthig erachteten Anordnungen auf einzelne Theile des verseuchten Grundstückes zu beschränken oder auch, je nach dem räumlichen Umfang der Krankheit, auf eine ganze Gemartung und selbst auf mehrere Gemartungen auszudehnen.

§ 4. Die nach § 2 erlassenen Anordnungen sind, sofern sie einzelne Grundstücke betreffen, deren Besitzern schriftlich zu eröffnen; sofern sie eine oder mehrere Gemartungen umfassen, durch das Amtsblatt zu verkünden und in den betreffenden Gemeinden sodann in ortsüblicher Weise weiter bekannt zu geben. Die Anordnungen werden für die Einzelnen schon durch mündliche Mittheilung der mit der Eröffnung betrauten Organe wirksam.

§ 5. In dringenden Fällen können die in § 2 Ziff. 1 und 2 vorgesehene Anordnungen auch von dem Bezirksamte oder von der Orts-Polizeibehörde ausgesprochen werden. Von solchen Anordnungen ist dem Handelsministerium unverzüglich Anzeige zu erstatten, welches über deren Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung sofort zu befinden hat.

§ 6. Jeder Besitzer von Reben ist verpflichtet, von dem Vorhandensein der Reblaus und allen verdächtigen Erscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus befürchten lassen, der Gemeindebehörde des Orts oder der Bezirks-Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Werden gemäß den Anträgen des Referenten nach der Fassung der Ersten Kammer angenommen.

Zu letzterem Paragraphen richtet Herr v. Bodman an die Großh. Regierung die Bitte, sie möge in der Vollzugsverordnung, so weit es möglich ist, eine Beschreibung der Krankheitserscheinungen geben, so weit sie nicht in der allgemeinen Literatur über diesen Gegenstand enthalten seien, aber bei dem Auftreten der Krankheit bei Weiz, Sachsenhausen, Klosterneuburg u. s. w. beobachtet worden wären.

§ 7 lautet nach den Beschlüssen der Ersten Kammer:

Die Kosten, welche durch die auf Grund des § 1 vorzunehmenden Ermittlungen oder durch die Vernichtung der Reklaturen und die Entseuchung des Bodens entstehen, werden aus der Staatskasse bestritten. Desgleichen wird auf Verlangen aus der Staatskasse demjenigen, dessen Reben von den in § 2 Ziff. 3 bezeichneten Anordnungen betroffen werden, Ersatz des Werths der vernichteten und des Mindererwerths der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben vergütet.

Wird die landwirtschaftliche Benützung eines Grundstücks auf bestimmte Zeit untersagt (§ 2 Abs. 4), so wird für den während der Dauer des Anbauverbots sich ergebenden Ertragsausfall eine Vergütung geleistet. Bei der Bemessung der letzteren ist nicht der Ertragswerth, der dem Grundstück als Reklaturland, sondern derjenige, der ihm bei anderweiter landwirtschaftlicher Benützung zufließen würde, zu Grunde zu legen.

Die Referenten haben indes folgende Fassung vorgeschlagen:

Die Kosten, welche durch die auf Grund des § 1 vorzunehmenden Ermittlungen oder durch die Vernichtung der Reklaturen und die Entseuchung des Bodens entstehen, werden aus der Staatskasse bestritten.

Auf Verlangen wird aus der Staatskasse dem nach der Bestimmung des § 2 Ziff. 3 Betroffenen Ersatz für die gesunden Reben geleistet.

Den gesunden Reben werden auch solche unbedeutend inficirte gleichgestellt, welche im Verhältnis zu den benachbarten unzweifelhaft gesunden Reben den vollen Ertrag gewähren.

Der Ersatz besteht:

- a. in dem vollen Werth für vernichtete Reben,
- b. in dem Mindererwerth für durch die Untersuchung beschädigte Reben.

Für alle übrigen Gelände wird nur dann Entschädigung geleistet, wenn ein Anbauverbot im Sinne des § 2 Abs. 4 erlassen wird. Diese Entschädigung erstreckt sich auf die Dauer des Anbauverbots und wird der Ausfall desjenigen Ertrags zu Grunde gelegt, welcher bei einer anderen landwirtschaftlichen Benützungswiese hätte erzielt werden können.

Herr v. Bodman: Die vorgeschlagene Aenderung sei einestheils redaktioneller, andertheils sachlicher Natur. Die sachliche Aenderung bestehe darin, daß man unter die ersatzpflichtigen Reben auch solche aufgenommen habe, welche, obwohl schon etwas angesteckt, doch in den Augen des Landwirthes als vollständig gesund anzusehen seien, indem sie noch einen vollkommen normalen Ertrag lieferten. In Preußen und Oesterreich werde nach dieser Richtung hin etwas summarisch verfahren. Die Konstatirung der Krankheit bei Reben, die nicht entwurzelt werden, sei sehr schwierig (der Stock werde aufgefunden, der Untersuchende müsse sich auf den Boden legen und die einzelnen Thawurzeln untersuchen), weshalb die Verjüngung nahe liege, approximativ vorzugehen. Je öfter der betreffende Beamte solche Untersuchungen mache, desto richtiger werden natürlich die Ermittlungen ausfallen, weßwegen die Grenzlinie zwischen gesunden und kranken Reben von der technischen Ausbildung des Untersuchenden, mithin von einem gewissen Zufall abhängen würde. Abgesehen davon würde auch der Zweck des Gesetzes kaum erreicht werden, wenn man mit der Entschädigung so farg vorgehen wollte. Es mache böses Blut, wenn für die Reben, bei denen der Besitzer eine Minderung des Ertrages wahrgenommen habe, keine Entschädigung geleistet werde. Große

Anlagen entstünden der Staatskasse durch die Annahme des Antrags nicht, er bitte daher, demselben Folge zu geben. Er habe noch den Vortheil, daß der Rebbesitzer angereizt werde, fleißig nachzu- und frühzeitig die Anzeige zu machen, wodurch die Staatskasse profitire, indem die Entschädigungen nicht so groß ausfielen.

Staatsminister Turban: Der Vorschlag sei, abgesehen von der redaktionellen Aenderung, dahin gerichtet, daß auch für diejenigen Neben Entschädigung geleistet werden solle, die nur unbedeutend infizirt seien. Es sei nun klar, daß diese Fassung bei der praktischen Ausführung nicht nur Schwierigkeiten, sondern geradezu Willkürlichkeiten und Verschiedenartigkeiten zur Folge habe, die an sich schon zu vermeiden wären. Außerdem aber werde mit diesem Grundsatze das Prinzip des Gesetzes verlassen. Man könne dem Staate nicht wohl zumuthen, Entschädigung für ein Unglück, welches den Einzelnen treffe, zu leisten. Wenn nun die Neben eines Gutsbesizers infizirt seien, so trage er das Uebel und könne nicht erwarten, daß ihm dafür von Seiten der Staatskasse Entschädigung gegeben werde. Wenn die Rebbesitzer in Beziehung auf die infizirten Neben unter sich eine Versicherung eingehen würden, so könnten sie eine Entschädigung für alle infizirten Neben erhalten. Der Staat aber könne dies nicht leisten, denn daß durch die Annahme dieses Grundsatzes die Staatskasse sehr bedeutend belastet würde, darüber könne ein Zweifel nicht bestehen. Es würde, sobald die Phylloxera sich stark einzufinden würde, sich zeigen, daß vielfach infizirte Neben vorhanden, aber immerhin noch einige Jahre tragbar seien. Das eigene Interesse der Rebbesitzer weise darauf hin, dafür zu sorgen, daß dieses Uebel gemeinsam getragen werde.

Der Herr Referent habe nun zur Begründung des Abänderungsantrags ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß diese Aenderung wesentlich dazu führen werde, den Rebbesitzer zur Anzeige der kranken Stöcke zu vermögen, daß in der Folge dieser verstärkte Anreiz schließlich für den Staat einen Vortheil haben werde, indem dadurch die weitere Ausbreitung der Krankheit verhindert und die für den Staat entfallende Entschädigungspflicht vermindert würde. Darauf sei jedoch kein Werth zu legen. Die Rebbesitzer, deren Neben schon infizirt sind, ohne daß dies äußerlich bemerkbar ist, würden nicht daran denken, zu untersuchen, ob dies der Fall sei, sie würden sich vielmehr mit dem Anschauen der Stöcke begnügen und erst dann, wenn diese äußerlich die Zeichen der Ansteckung an sich trügen, die Anzeige erstatten. Nach dieser Richtung hin müsse man sich viel mehr von den Aufsichtsorganen versprechen.

Redner glaubt, man müsse das preussische Gesetz nachahmen, welches ebenso, wie die Regierungsvorlage, die Entschädigung nur für die gefundenen Neben eintreten läßt, die vernichtet oder beschädigt werden.

Sollte bei weiteren Erfahrungen sich das Bedürfnis herausstellen, den Rebbesitzer auch für die theilweise infizirten Neben zu entschädigen, so würde die Zwangsversicherung eingerichtet werden müssen. Er bitte deshalb, dem Vorschlag der Referenten nicht beizutreten. Damit werde wenigstens dem Sinne nach die Fassung bleiben, wie sie von der Regierung vorgeschlagen und vom andern Hause angenommen worden sei. Im Hinblick auf den Stand der Geschäfte dürfte es sich indes empfehlen, damit der Entwurf nicht noch einmal an das andere Haus gelangen müsse, auch von der redaktionellen Aenderung abzusehen und den Paragraphen nach dem Vorschlag der Regierung anzunehmen, obgleich er zugeben wolle, daß die vorgeschlagenen Aenderungen, besonders was den ersten Absatz anbelange, sprachliche Verbesserungen enthielten.

Herr v. Bodman stellt die Anfrage an die Regierung, ob die neue Fassung des § 7 für sie unannehmbar sei, in diesem Falle würde er den Antrag zurückziehen. Dasselbe wolle er auch bezüglich des zwischen den §§ 9 und 10 einzuschaltenden Paragraphen thun, wenn das Haus den Antrag zu § 7, falls er zur Abstimmung komme, ablehne.

Staatsminister Turban kann als einzelnes Mitglied der Regierung nur seine persönliche Ansicht dahin aussprechen, daß er es nicht für zulässig halte, das Prinzip des Gesetzes in der Weise zu ändern, daß dem Staate die Verpflichtung auferlegt werde, erkrankte Neben, welche mehr oder weniger gesund sein sollen, zu entschädigen.

Es gelangt der § 7 nach der Fassung der Referenten zur Abstimmung; er wird abgelehnt, womit dieser Paragraph nach der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen ist.

§ 8. Der Betrag der Vergütung wird durch Schätzung von drei durch das Bezirksamt zu ernennenden und eidlich zu verpflichtenden unbeeidigten Sachverständigen ermittelt und von der oberen Verwaltungsbehörde mit Vorbehalt des Rechtsweges festgestellt; und

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Ist die in § 6 vorgeschriebene Anzeige mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit unterlassen worden, geht nebstdem jeder Anspruch auf Vergütung verloren; die Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu;

gelangen ohne Diskussion zur Annahme.

Der hier einzuschaltende Paragraph:

„Dieses Gesetz hat in solange verbindende Kraft, als dessen Zurückziehung nicht von einem der gesetzgebenden Faktoren verlangt wird.“

gelangt nicht zur Diskussion, da er durch Ablehnung des § 7 nach dem Vorschlage der Referenten zurückgezogen ist.

§ 10. „Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist das Handelsministerium beauftragt.“

wird ebenfalls ohne Diskussion genehmigt.

Der Entwurf gelangt, da die erste Lesung nach der

Geschäftsordnung nur eine Vorberatung ist, durch Erheben von den Sigen zur Annahme.

Die Referenten beantragen noch, den Wunsch zu Protokoll zu erklären, die Regierung möge beim Reichskanzler-Amt darauf hinwirken, daß das Einfuhrverbot vom 31. Oktober 1879 auch auf die Trauben ausgedehnt werde.

Herr v. Bodman motivirt in seinem Referate den Antrag damit, daß die Rebläuse, da sie sich auch auf den Blättern anhielten, leicht an den klebrigen Trauben hängen bleiben könnten, worauf Staatsminister Turban replizirt, daß nach den in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen in Berlin keine Neigung vorhanden sei, auf obigen Wunsch einzugehen. Auf der andern Seite hätte die nicht unerhebliche Einfuhr von Trauben zum Zwecke der Weinbereitung auch ihr Gutes.

Damit wird die Sitzung geschlossen.

Unser Bericht über die 41. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer (Karlsruh. Zeitung vom 22. Februar Nr. 45, Beilage), Debatte über das Milzbrand-Gesetz, läßt den Abg. Schöch sagen, „ein Bezirks-Thierarzt habe den Milzbrand am lebenden Thiere nicht erkannt, das sich nach dem Schlachten als milzbrandkrank erwies.“

Statt dessen sagte Abg. Schöch: „ein Thier sei ohne Zugang eines Thierarztes geschlachtet worden, an welchem dann vom Bezirks-Thierarzt Milzbrand diagnostizirt wurde, dem auch der Metzger, der das Thier geschlachtet, erlag. Andere Thiere im gleichen Stalle seien damals auch schon infizirt gewesen, die polizeiliche Anordnung der Tödtung aber erfolgte nicht und die Thiere standen um, ohne daß der Besitzer trotz gemachter Anzeige nach dem Gesetz eine Entschädigung erhalten habe.“

Karlsruhe, 21. Febr. 42. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey. (Schluß.)

Abg. v. Feder will einige dunkle Punkte des Eisenbahn-Budgets betrachten und einige Eisenbahn-Schmerzen zum Besten geben. In Vorschlägen, wie geholfen werden solle, sei der Kommissionsbericht spärlich, er finde nur zwei: 1) durch Vereinbarung mit den Nachbarstaaten die Personentaxe erhöhen, 2) die Beleuchtungsansgaben vermindern. Er wolle sich die Fragen erlauben: 1) ob nicht noch gegenwärtig zu viel Eisenbahn-Züge verkehren, 2) ob nicht schnell hervortretenden Verkehrsbedürfnissen ein wärmer empfindendes Naturell gegenüberstehen könnte, 3) ob die Oberrheinbahn und die Rheinbahn nicht Schnellzüge erhalten, die den großen Durchgangsverkehr auf diese Linien ziehen könnten.

Seine Schmerzenskrake betreffen 1) die Verspätungen, 2) das Herumklettern des Bahnpersonals auf den Zügen, 3) die Heizung. Was die von der Kommission beschrittenen Beleuchtungsansgaben betreffe, so könne seiner Ansicht nach an Beleuchtung nichts gespart werden.

Regierungskommissär Generaldirektor Eisenlohr möchte zunächst danken für die wohlwollende Beurtheilung, welche die Budgetkommission dem Bestreben der Verwaltung, ein möglichst günstiges Ergebnis zu erzielen, habe zu Theil werden lassen. Um die Einnahmen zu erhöhen, könne die Verwaltung verschiedene Wege betreten. Der Vorschlag der Kommission, Erhöhung der Personentaxe, würde voraussetzen, daß die Nachbarstaaten gleichzeitig mit uns das gleiche Verfahren einschlägen; allein er sei heute noch nicht in der Lage, seine Ansicht auszusprechen, ob ein Einverständnis mit den Nachbarstaaten zu erzielen sei. Er müsse hinzufügen: selbst wenn wir zu dieser Maßregel zu schreiten in der Lage seien, dürfe das hohe Haus seine Erwartungen, die Ergebnisse der Bahn zu erhöhen, nicht allzu hoch spannen.

Der Herr Vorredner habe von zu vielen Zügen gesprochen, aber wenn die Verwaltung darin noch weiter als bisher vorgehe, so würde sie auf großen Widerstand der Interessenten stoßen. Man habe dies ja schon gesehen bei den bis jetzt gemachten Reduktionen.

Die Verwaltung habe nach zuverlässigen Ermittlungen gefunden, daß die Ersparnis durch Zügereduktion nicht groß sei. Da, wo viele Züge kursiren, ist auch das günstigere Ergebnis, die reduzirten Strecken geben auch eine unzulängliche Rente.

Der Herr Vorredner habe gewünscht, daß die Schnellzüge auch den lokalen und geschäftlichen Interessen dienen; das gehe gegen den Zweck der Schnellzüge, welche wesentlich für den großen Verkehr für die Anschlüsse und Verbindungen dienen sollen.

Daß der Herr Vorredner der Rheinbahn einen Schnellzug geben wolle, stehe in Widerspruch mit der Sparfamkeit; der durchgehende Verkehr Frankfurt-Heidelberg-Basel, Wien-Paris müßte doch auf der andern Linie aufrecht erhalten bleiben; er könne einen Rheinbahn-Schnellzug für die nächste Zeit nicht in Aussicht stellen.

Bezüglich der Klagen über unstrammten Dienst müsse er die Versicherung geben, daß Seitens der Generaldirektion die regelmäßige, pünktliche und genau nach den Vorschriften zu geschickende Erfüllung des Dienstes streng überwacht werde. Daß Fälle vorkommen, wo nicht mit Umsicht verfahren werde, das sei ja möglich; wenn dem Herrn Vorredner Spezialfälle bekannt seien, so möge er sie der Generaldirektion zur Remedur mittheilen.

Bei der Heizung wolle man in Betracht ziehen, daß letzten Winter eine so große, lang anhaltende Kälte war, wie wir sie in unsern Breiten selten haben. Vor einigen Jahren wurde die Ofenheizung als die relativ beste betrachtet; neuerdings hätten wir Dampfheizung eingeführt, welche sich im Großen und Ganzen bewährt habe.

Mit der Beleuchtung werde kein besonderer Luxus getrieben; man möge dies daraus ersehen, daß nach dem ihm vorliegenden Beleuchtungsstaler heute die Lichter

um 5¹/₂ Uhr anzustecken seien; er bitte das hohe Haus, den betreffenden Budgetsatz aufrecht zu erhalten.

Abg. Schöch führt aus, daß es ein Unrecht gegen einzelne Landestheile wäre, wenn man jetzt sagen wollte, man müsse mit dem Eisenbahn-Bau aufhören.

Abg. Geßell findet das Zugspersonal zu groß, wünscht das französische System der Coupirung der Billets bei Eintritt in die Wartesäle, sowie Erhöhung der Perrons nach englischem Muster, wodurch die Zahl des dienenden Bahnpersonals sehr gemindert werde.

Abg. Kopper hält die Erhöhung der Personentaxe für ein „zweischneidiges Schwert, das in das Gegentheil umschlagen könne“; die Personenfrequenz werde dadurch gemindert. Er bedauere, daß die Rheinbahn keine Schnellzüge erhalte, sowie daß unser Tarifsystem nur eine Stückgut-Klasse habe.

Abg. Krausmann ist durch die Erklärung des Regierungskommissärs darüber beruhigt, daß der Zugverkehr der Linie Frankfurt-Heidelberg-Karlsruhe nicht werde beschränkt werden.

Abg. Dietzsch spricht für den Ausbau der Wutachtal-Bahn nach Donauwörthingen und schiebt sich an, in eine längere Ausführung einzutreten, allein

Präsident Lamey unterbricht den Redner, da der Gegenstand der heutigen Tagesordnung der Eisenbahn-Betrieb, nicht der Bahnbau sei.

Berichterstatter Abg. Pfleger antwortet sodann auf die Schmerzenskrake des Abg. v. Feder und verteidigt die deutschen Bahneinrichtungen gegen die vom Abg. Geßell vorgeführten französischen und englischen Einrichtungen.

Bei der Spezialdiskussion über a., eigentlicher Bahnbetrieb, Einnahme Titel I, Personen- und Gepäckverkehr, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Pfleger, welcher die Resolution der Budgetkommission begründet, dieselbe lautet:

„Die Großherzogliche Regierung möge in Erwägung ziehen, ob nicht in Anbetracht der ungenügenden Erträge der Großherzoglichen Staats-Eisenbahnen im Einvernehmen mit den Verwaltungen der Nachbarbahnen die Grundtaxen für den Personentransport in mäßiger Weise und wenn thunlich in der laufenden Budgetperiode erhöht werden könnten.“

Abg. Förderer stellt der Verwaltung die Frage anheim, ob nicht aus dem Gepäckverkehr mehr erzielt werden könne.

Generaldirektor Eisenlohr: Es sei richtig, daß das kleine Handgepäck wie bei den Nachbarstaaten taxfrei sei; allein es frage sich: was ist kleines Handgepäck? Es sei doch für das Personal eine difficile Aufgabe, dies zu entscheiden. Früher sei Handgepäck nicht über 15 Pfund zulässig gewesen, allein eine Wage sei nicht immer zur Hand. Die neuere Instruktion sei, das Handgepäck zu gestatten, sofern nicht Mitreisende dadurch belästigt würden. Die Mitreisenden seien dadurch gewissermaßen zu Aufsichtsorganen gemacht.

Eine erhebliche Mehreinnahme würde übrigens durch eine strengere Praxis schwerlich hervorgerufen werden. Es müsse auch hierbei immer vor Augen gehalten werden, daß wir in gewissen Sinn von den Nachbarstaaten abhängig darin sind und ungefähr dieselbe Praxis wie dieselben verfolgen müssen.

Abg. Schöch widerlegt einige Einwände gegen die Resolution und spricht für mäßige Erhöhung der Taxen.

Abg. v. Feder erklärt sich gegen die Resolution und erinnert den Abg. Förderer daran, daß auf den vor einigen Jahren erfolgten Zuschlag von 10 Prozent auf die Taxen eine stetige Verminderung der Erträge gefolgt sei. Er erinnere auch an die durch Herabsetzung des Portos erfolgte Erhöhung der Posterträge; er würde eine der Resolution entgegengesetzte Taxpolitik einschlagen.

Abg. Dr. Hansjakob ist mit Hrn. v. Feder nicht einverstanden; wer fahren wolle, der solle es bezahlen. Die Billetpreise der Bodensee-Dampfschiffe seien in einer fast undurchsichtigen Weise erhöht worden, aber trotzdem und gerade deshalb sei das Erträgnis jetzt so gut. Die Abnahme des Personenverkehrs werde dadurch erklärt, daß bei den jetzigen ungünstigen Verhältnissen weniger Leute reisen.

Regierungskommissär Betriebsdirektor Schupp will nur das undurchsichtige Verfahren bei den Bodensee-Taxen rechtfertigen; die Verwaltung habe im Gegentheil sehr christlich gegen ihre Landsleute verfahren, denn die Retourtaxen wurden außerordentlich niedriger bemessen, während bei den durchgehenden Billets sehr hohe Sätze angewandt werden. Also werde ganz im Sinne des Abg. Hansjakob verfahren.

Abg. Friedrich gibt zu bedenken, daß wir die Personentaxe nicht allein erhöhen können, sondern nur im Verein mit den Nachbarländern, da wir sonst befürchten müßten, die Reisenden würden die elssässischen oder schweizerischen Bahnen vorziehen.

Abg. Förderer möchte ein Mißverständnis beseitigen; er habe nicht die Erhöhung der Taxe, sondern thatsächliche Erhebung derselben gewünscht, wenn auch das finanzielle Erträgnis nicht groß sei.

Abg. Bär will der Resolution, als einer harmlosen, wohl seine Zustimmung geben, wünscht aber, daß die Nachbarstaaten zuerst vorangingen, damit wir etwa den Nutzen davon ziehen könnten, wenn der Verkehr unsere Linien ihrer Billigkeit wegen bevorzugte.

Nach einem kurzen Schluszworte des Berichterstatters bringt

Präsident Lamey Titel I nebst der Resolution (welche die veränderte Fassung „eines Erlasses an die Großherzogliche Regierung, sich mit den Nachbarstaaten in's Benehmen setzen zu wollen“ erhält) zur Abstimmung, welche die Annahme derselben ergibt.

Bei Titel I, Einnahme aus dem Güterverkehr, richtet Abg. Mühlhäuser die Bitte an Großh. Regierung,

in ihren Bestrebungen den Bahnbediensteten möglichst Sonntagsruhe zu gewähren, fortzufahren; die Begründung eines weiteren Wunsches des Redners, Nichttrauschcoupes dritter Klasse — ein Gegenstand, der nicht zur Diskussion steht — hindert

Präsident Lamey mit dem Hinweise darauf, daß beim Güterverkehr nicht geraucht werde.

Abg. Pflüger begründet hierauf die Erhöhung der Einnahmesätze durch die Budgetkommission, worauf

Generaldirektor Eisenlohr in längerer Ausführung sich gegen die von der Kommission verfolgte Tendenz wendet, die Einnahmen höher in das Budget einzustellen, dagegen die Ausgaben auf demselben Fuße zu lassen oder zu vermindern. Die Kohlenpreise seien um 60 Prozent gestiegen, die Eisenpreise bis 100 Prozent.

Abg. Friderich verteidigt die Sätze der Kommission, während

Abg. Kopper daran erinnert, daß man von dem günstigen Ertragniß des Güterverkehrs im zweiten Halbjahr 1879 keine Schlüsse auf die Zukunft ziehen dürfe, da aus Spekulation große Massen Waaren vor Eintritt der neuen Zolltarif-Sätze nach Deutschland gekommen seien.

Berichterstatter Pflüger hofft, daß die Vermehrung des Handels und das Wiederaufleben der Industrie die höheren Einnahmesätze rechtfertigen werde.

Abg. Hansjakob fragt, ob man nicht gegenüber der jährlichen Mindereinnahme an den Reichspost-Entscheidungen die Beförderung der Reichspost-Stücke einen höheren Betrag ansetzen könne.

Abg. Pflüger erklärt, es sei dies ein wunder Punkt, allein die Verträge seien einmal da und müssen ausgeführt werden. Man solle die Expresgut-Beförderung noch vermehren durch einen niederen Maximalsatz, um der Reichspost, die uns in jeder Beziehung zu schädigen suche, zu begegnen.

Staatsminister Turban: Einem Ausdruck des Hrn. Abg. Pflüger möchte ich sofort entgegenzutreten, nämlich „daß die Reichspost uns in jeder Beziehung zu schädigen suche“. Das ist auch dann noch nicht der Fall, wenn die Reichspost ihre Interessen wahr, wo das Interesse des Einzelstaates nicht gleichzeitig dadurch gefördert wird.

Ich muß zugeben, es ist recht bedauerlich, daß das Ergebnis des Transports der Poststücke für die Reichspost nicht größer ist, allein diese Auflage der Eisenbahnen beruht auf einem Reichsgesetz und das vermögen wir nicht zu ändern.

Bei Titel III, „Vergütung für Benutzung von Bahnanlagen u. s. w. durch andere Bahnverwaltungen“, verteidigt

Generaldirektor Eisenlohr die Ansätze des Regierungsentwurfs und bemerkt schließlich, wenn man an den Einnahmesätzen etwas ändern wolle, so gehe man sicherer, wenn dies in Form eines Abzugs, anstatt eines Zulages geschehe.

Abg. Birkenmayer fragt an, ob es richtig sei, daß die badische Bahn mit einem ungefähren Betrage von 80,000 M. an dem Konkurse der Schweizerischen Nationalbahn beteiligt sei.

Generaldirektor Eisenlohr bejaht dies und bemerkt über die etwa die Verwaltung treffende Verantwortung, daß die Verwaltung nur, wenn man badischer Seite den Verkehr vollständig abgebrochen hätte, was nicht thunlich gewesen sei, die Möglichkeit, Gläubiger der Nationalbahn zu werden, hätte vermeiden können.

Berichterstatter Pflüger rechtfertigt die Ansätze der Kommission.

Auf die Mahnung des Abg. Birkenmayer zu größerer Vorsicht entgegnet

Regierungskommissar Betriebsdirektor Schupp, die Forderungen an die Nationalbahn seien keine fälligen Forderungen, sondern alle aus laufender Rechnung, 1)

Miethe des Bahnhofes Konstanz, 2) Beitrag u. s. w. Bahnhof Singen, 3) Abrechnung aus dem direkten Verkehr. Die Abrechnung sei jährlich geschehen; mit der Gesamtmasse werde vierteljährlich resp. anticipando abgerechnet. Es sei ein zweifelhaftes Vertragsverhältnis gewesen, und zwar kein rein privatrechtliches, sondern ein auf Staatsverträgen und auf Konzessionen beruhendes. Die Pachtverträge müßten gehalten werden.

Hierauf werden Titel III, IV, V und VI nach den Kommissionsanträgen angenommen.

Bei Ausgaben Titel I fragt

Abg. Birkenmayer, ob man nicht die Bahnämter eingehen lassen könne, was

Generaldirektor Eisenlohr für unthunlich erklärt; es sei sonst keine Aufsicht über die Bezirke mehr möglich; eine solche Überwachung ersparnis würde sich in kurzer Zeit schwer rächen.

Berichterstatter Pflüger pflichtet dem bei.

Bei Titel II, III empfiehlt

Abg. Junghanns auch des inländischen Kohlen-Bergbaues zu gedenken und fragt sodann an, ob nicht die bad. Verwaltung bei dem Heidelheimer Unglücke in irgend einer Weise beteiligt sei, was

Generaldirektor Eisenlohr verneint.

Abg. Maurer befragt ebenfalls die Berücksichtigung der Diersburger Kohlen.

Bei Titel IV, V spricht

Generaldirektor Eisenlohr gegenüber den Abstrichen der Kommission die Befürchtung aus, daß die Verwaltung begründete Klagen des Publikums erhalten werde.

Die Ausgaben Titel I bis IX werden nach den Kommissionsanträgen genehmigt.

Bei d., Eisenbahn-Werkstätten, bemerkt

Abg. Junghanns, es seien da so große Posten und man rede davon, daß keine genügende Kontrolle sei; er fordere die Großh. Regierung auf, eine strengere Kontrolle einzutreten zu lassen.

Staatsminister Turban: Die Großh. Regierung ist sich, ohne daß es einer Mahnung bedürfte, wohl bewußt, daß sie strenge Kontrolle zu üben hat. Aber dagegen muß ich ernstlich Verwahrung einlegen, daß auf Grund angeblicher Gerüchte hier an diesem Orte derartige Warnungen und Aufforderungen an die Regierung gerichtet werden.

Das Budget der Eisenbahn-Werkstätten und der Eisenbahn-Magazine wird sodann nach den Kommissionsanträgen angenommen.

Zu 2, Budget der Bodensee-Dampfschiffahrts-Verwaltung, äußert

Abg. Beck den Wunsch, es möchten die einfachen Billets an Sonntagen und Feiertagen auf den Dampfbooten als Retourbillets (sogenannte Sonntagsbillets) gelten.

Abg. Hansjakob macht geltend, daß das günstige Ergebnis der Bodensee-Dampfschiffahrt dadurch erzielt wurde, daß wir die Fahrten auf dem Untersee aufgaben. Der Ueberfluß würde noch größer sein, wenn die Maschinenreparaturen weniger kosteten. Unsere Schiffe fahren zu elegant und rasch in die Häfen ein, während die bayrischen langsam einfahren, daher manche Unglücksfälle („Kaiser Wilhelm“); auch die Kleinhaltung lasse im Vergleich zu den andern Bodensee-Dampfschiffen zu wünschen übrig.

Abg. Ropp glaubt, wenn die badische Verwaltung nur zwei Schiffe wöchentlich auf dem Untersee gehen ließe, dies besser wäre, als die jetzige Einrichtung, und sich auch rentiren würde.

Abg. Schmidt rät, einen günstigeren Vertrag mit Bayern zu schließen; der bestehende sei uns ungunstig.

Das Budget 2) der Bodensee-Dampfschiffahrts-Verwaltung, 3) der umlaufenden Betriebsfonds und 4) des Anteils Badens an der Main-Neckar-Bahn wird nach den Anträgen der Kommission angenommen.

Nachdem die nächste Sitzung auf nächsten Montag 11 Uhr festgesetzt ist, erfolgt Schluß der Sitzung.

Berantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe. Börsen-Wochenbericht. (Originalbericht des Bankhauses Max Leventz in Berlin W., Charlottenstraße 55.)

Berlin, 21. Febr. Der dieswöchentliche Verlauf der Börse hat die früher von dieser Stelle geäußerte Ansicht nach jeder Richtung hin bestätigt. Die Course nahmen im Großen und Ganzen steigende Richtung, ohne daß indeß das Geschäft Anfangs größere Lebhaftigkeit gezeigt hätte. Will man der Börse auch fernhin in ihrer freundlichen Gestalt nicht hinderlich sein, so wird eine Reaktion, wie sie schließlich eintrat, nur allseits willkommen geheißen werden müssen. Das ganze Geschäft gewinnt dadurch eine solidere Basis, und man wird um so eher die Hoffnung auf ein Fortbestehen der günstigen Strömung aussprechen dürfen, als auch der Geldstand überaus flüchtig bleibt.

Der internationale Speculationsmarkt zeigte in den den ersten Tagen nichts besonders Erhebliches. Erst am Mittwoch war wieder regeres Leben wahrzunehmen, und zwar standen, wie natürlich, russische Anleihen und Noten im Vordergrund des Geschäftes. Creditactien erlitten sich fortgesetzt größter Aufmerksamkeit in Wien und lenkten darum auch hier das Interesse in hervorragender Weise auf sich. Vollkommen vernachlässigt blieben hingegen Franzosen und Lombarden. Ungarische Goldrente lag im Allgemeinen still.

Deutsche Bahnen haben schon seit Langem nicht eine so hervorragende Stellung eingenommen, wie in der abgelaufenen Berichtsperiode. An der Spitze der Bewegung standen Bergisch-Märkische, auf deren Steigerungsfähigkeit an dieser Stelle des Diefereu hingewiesen wurde. Von anderen Bahnen sind als höher zu nennen: Mäuzer, Thüringer, Oberbayerische, Preussische und Rechte-Oberrhein. Von letzteren Werthen ist nicht viel zu sagen. Das Geschäft in denselben entwickelte sich sehr ruhig.

Das Geschäft in Renten war zeitweise überaus belebt und die speculativen Devisen: Disconto-Commandit, Deutsche Bank und Darmstädter stark steigend. Der Colossalen Haufe in Commandit wird eine gewisse Berechtigung nicht abzubrechen sein, hingegen sind die Erhöhungen der letzteren beiden Devisen nur dem Umstande zuzuschreiben, daß man sich in gewissen Kreisen übertriebenen Hoffnungen in Bezug auf die Einzelheiten des Abschlusses pro 1879 hingibt. Spielhagen-Bank veränderten sich wenig. — Begehr zeigte sich für Coburger Credit und Berliner Handels-Gesellschaft.

Unter den Bergwerks-Actien waren die leitenden Eufelzen, Laurahütte und Dortmund, in den Hintergrund gedrängt. Für Kassenwerte war die Stimmung eher fest. Hibernia und Schanroth haben bei beträchtlichen Umsätzen eine bedeutende Advance erzielt. Ganz besonderer Beliebtheit hatten sich wieder die Aktien des Bergwerks-Bereins König Wilhelm zu erfreuen. Der Umstand, daß die letzten Monate eine große Zunahme in der Förderung aufzuweisen hatten, macht die neuerdings wieder hervorgetretene Vorliebe dafür erklärlich. Bergisch-Märkisches Bergwerk fand zu höherem Preise Beachtung in Rücksicht auf den Umstand, daß dieser Gesellschaft durch Beilegung der Streitigkeiten mit den Nachbargruben neue Betriebsmittel zugeführt werden dürften. Die Betriebsverhältnisse bei Westfälische Union gestalten sich derartig, daß man für die Stamm-Prioritäten eine Dividende von ca. 12 Prozent wohl in Aussicht nehmen kann. Aktien des Eisenhüttenwerkes „Thale“ waren rückgängig. Für Borwärtsbütte ist gute Meinung zu verzeichnen.

Die Industrie-papiere behaupteten im Allgemeinen ziemlich feste Tendenz und auch die Kaufkraft zeigte sich bei verschiedenen Papieren reg. — Als gefragt und höher sind zu erwähnen: Stobwasser, Volle Weißbierbrauerei, Unionsbrauerei, Deutsche Asphalt, Möbeltransport und Doppelstein Cement. Der Steigerung in Ballage standen größere Refutationsverläufe entgegen; die an den Markt gebrachte Waare fand aber willige Aufnahme, und es steht zu erwarten, daß die Bewegung in diesem Papier nunmehr in Fluß kommen wird, umsomehr, als die Geschäftsverhältnisse der Gesellschaft sich abwärts auf das Erfreulichste entwickeln. Wöhler-Maschinen-Obligations wurden zu erhöhtem Course in großen Beträgen für Anlagezwecke gekauft.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with 7 columns: Febr., Barometer, Thermometer, Feuchtigkeit, Wind, Himmel, Bemerkung. Rows for Feb 21, 22, 23 with weather observations like 'bedeckt', 'Regen'.

Bürgerliche Rechtspflege.

Konkursverfahren.

I. 739. Nr. 1865. B o n n d o r f. Ueber das Vermögen des Restaurateurs Alois Wirth von Stühlingen hat das Großh. Amtsgericht Bonndorf heute am 20. Februar 1880, Vormittags 1/2 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Altbürgermeister Baptist Meier von Stühlingen wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 11. März 1880 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Donnerstag den 1. April 1880, Vormittags 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 1. April 1880, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 17. März 1880 Anzeige zu machen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in diesem Gerichte wohnt, muß bei Anmeldung seiner Forderung einen in hiesigen Orte wohnhaften Stellungsbevollmächtigten be-

stellen und zu den Akten anzeigen. Konk. den 18. Februar 1880. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Heberle.

I. 741. Nr. 1885/1915. S ä d i n g e n. Ueber das Privatvermögen des Hermann und Willibald Rütty von Wurg, Theilhaber der Handelsgesellschaft „Magnus Rütty“ Söhne in Wurg, wird heute

am 16. Februar 1880, Nachmittags 2 Uhr 15 Minuten, am 17. Februar 1880, Vormittags 9 Uhr 15 Minuten das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Emil Brombach von hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 16. März 1880 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Donnerstag den 26. Februar 1880, Vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Samstag den 3. April 1880, Vormittags 8 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursver-

walter bis zum 26. Februar 1880 Anzeige zu machen. S ä d i n g e n, den 16. 17. Februar 1880. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Gähler.

I. 736. Nr. 6391. M a n n h e i m. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Anton Wolf Blum, Inhaber der Firma A. Wolf Blum in Mannheim, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Samstag den 6. März 1880, Vormittags 11 Uhr, vor dem Großherzoglichen Amtsgerichte hieselbst, Nezipiat 1, anberaumt. Mannheim, den 18. Februar 1880. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: J. Meier.

I. 697. Nr. 1420. E m m e n d i n g e n. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Johanna Georg Krumm, Agenten von Wablingen, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen Schlußtermin auf

Freitag den 12. März d. J., Vorm. 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte dahier bestimmt. Emmendingen, den 16. Febr. 1880. Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts: Jäger.

I. 666. 2. Nr. 662. B a d e n. Den Konkurs des Bierbrauer K. Mayer in Lichtenthal. In dem Konkursverfahren über das

Vermögen des Bierbrauer Karl Mayer in Lichtenthal ist

a bezüglich der nachträglich angemeldeten Forderung des R. B. Wimpfheimer in Karlsruhe Prüfungstermin

b. in Folge eines vom Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleichs Vergleichstermin auf

Dienstag den 9. März 1880, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hieselbst, Nezipiat 1, anberaumt, was anzuordnen bekannt gegeben wird. Baden, den 12. Februar 1880. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Eus.

I. 651. S ü t t e n h e i m. Stammholz-Versteigerung.

Aus diesseitigen Gemeindegewald, Loserschlag, sowie auf der Schweinweide werden versteigert:

Montag den 1. März 42 eigene Eiche- und Kiefernstämme, worunter

1 Stamm 5 Festm., 1 do. 2,26 messend, 32 Eichenstämme (rot), 5 Eichenstämme, 3 Pappelstämme, 26 Pappelstämme. Anfang Mittags 12 Uhr auf der Siebsstelle.

S ü t t e n h e i m, den 20. Februar 1880. Bürgermeisterrat. W e i n g e r t e r, vdt. Weber, Rathschr.